



Gestattungsvertrag zwischen der

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen**

- nachstehend GDF SUEZ genannt -

und der Ortsgemeinde _____

vertreten durch Ortsbürgermeister _____

- nachstehend OG genannt -

3D seismische Messungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Die o.g. Parteien schließen folgende Vereinbarung:

1. Die OG gestattet die Benutzung der in der Anlage, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist, gekennzeichneten Wirtschaftswege, öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen für das Befahren mit Messfahrzeugen für die Erstellung von seismischen Messdaten.

Der Vertrag beginnt am 01.11.2012 und endet mit Ablauf des Monats Juni 2013. Eine Vertragsverlängerung kann neu vereinbart werden.

Das Gestattungsentgelt für in Anspruch genommene Flächen, die nicht über einen Forstgestattungsvertrag erfasst werden beträgt ... €. (500 € /km²)

Das Gestattungsentgelt ist bis zum 01.12.2012 unter Angabe des Zahlungszwecks „GDF SUEZ-Wegebenutzung OG_____“, an die Verbandsgemeindekasse _____ zu überweisen:
Konten der Verbandsgemeindekasse:

.....

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % zu zahlen. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf des in dem Vertrag genannten Zahlungstermins.

2. Vor der erstmaligen Benutzung der Wirtschaftswege, öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen und unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten erfolgt die Vorlage einer Wegebeweisdokumentation, die vorher mit der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel abgestimmt wird. Hierzu wird sich die Fa. Geoservice vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten mit, von der Verbandsgemeindeverwaltung oder dessen Vertreter im Amt, in Verbindung setzen.

3. Die GDF SUEZ verpflichtet sich, infolge dieser Wegebenutzung entstandene Schäden, die von GDF SUEZ zu vertreten sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis von den Schäden bzw. nach schriftlicher Aufforderung zu beseitigen oder die Kosten einer Instandsetzung an die OG zu bezahlen. Sollten zwischen der OG und GDF SUEZ Meinungsverschiedenheiten über Ausmaß und Höhe der Schäden bestehen, so ist ein unabhängiger Gutachter einzuschalten, der einvernehmlich durch die Vertragsparteien bestimmt wird. Die Kosten des Gutachters trägt GDF SUEZ.

4. Die OG behält sich das Recht vor, entstandene Schäden auf Kosten der GDF SUEZ selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen, soweit diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt. GDF SUEZ wird gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eine Bankbürgschaft zur Absicherung entsprechender Schäden in Höhe von 2 Mio. € stellen.

5. Die GDF SUEZ stellt die OG von evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Durchführung der vibrationsseismischen Messungen an Straßen, Wegen, Leitungen, Kanälen und Gebäuden ergeben.

Bei Vibrationsanregungen in Ortslage erfolgt auf Wunsch der jeweiligen Gebäudeeigentümer vor und - soweit erforderlich - auch nach der seismischen Messung eine Begutachtung der an der Vibrationstrasse gelegenen Gebäude durch einen unabhängigen Gutachter, der einvernehmlich durch die Vertragsparteien bestimmt wird.

Die Vibrationsanregungen werden durch Schwinggeschwindigkeitsmessungen an den Gebäuden begleitet. Hierdurch stellt GDF SUEZ sicher, dass eine Schwinggeschwindigkeit von 3 mm/s nicht überschritten wird.

Wird innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der jeweiligen seismischen Vibrationsanregungen ein Schaden an Straßen, Wegen, Leitungen, Kanälen oder Gebäuden festgestellt und liegt die Schadstelle nicht mehr als 100 Meter von der nächsten Anregungsstelle entfernt, so wird vermutet, dass der Schaden durch die seismische Messung entstanden ist. GDF SUEZ steht jedoch der Beweis offen, dass der Schaden nicht durch die Seismik verursacht wurde.

6. Die OG als Baulastträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Beschaffenheit der Verkehrsflächen entstehen können. Sie übernimmt ebenfalls keine Haftung für die Eignung des Weges für den von der GDF SUEZ beabsichtigten Zweck.

Die OG ist nicht verpflichtet, die Wege in einen bestimmten Zustand zu versetzen oder sie für die Zwecke der GDF SUEZ in einem bestimmten Zustand zu erhalten.

7. Im Rahmen der Messungen verursachte Verschmutzungen der Wirtschaftswege, öffentliche Straßen und Verkehrsflächen hat die GDF SUEZ unverzüglich zu beseitigen.

8. Eine mehr als kurzfristige Behinderung des landwirtschaftlichen und öffentlichen Verkehrs ist auszuschließen und die Zufahrt zu privaten und öffentlichen Grundstücken ist zu gewährleisten.

9. Die OG behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn die GDF SUEZ ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag schuldhaft nicht oder nur unvollständig nachkommt.

10. Das Benutzungsrecht erlischt mit Ende der Messarbeiten durch die GDF SUEZ.

11. Als Gerichtsstand für diese Vereinbarung wird bestimmt.

12. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, diese durch eine dem Inhalt der ungültigen Regelung weitgehend nahe kommende Vereinbarung zu ersetzen.

13. Die GDF SUEZ stellt die Gemeinde und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge Verlegung, Änderung, Unterhaltung, Betriebsbestand oder Beseitigung der Anlage/Einrichtung gegen die OG oder ihre Bediensteten geltend gemacht werden.

14. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

....., den

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Ortsbürgermeister